

Vereinsatzung

Künstlerhaus Georgswerder e.V.

23. Juni 2010

1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus Georgswerder“.
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins dient der Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Bildungsangebote zu künstlerischen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Themen durch Kurse, Projekte und Ferienprogramme. Bildungsangebote in Kooperation mit der Elbinselschule Rahmwerder Straße 3, 21109 Hamburg.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Workshops, Arbeitsgemeinschaften, Konzerten und Theater. Schaffung einer Plattform für den lebendigen und kreativen Austausch zwischen Kulturschaffenden, beispielsweise Malern, Designern, Fotografen, Literaten oder Musikern und Interessierten.
3. Die Bereitstellung von Flächen, Räumen und Werkstätten für die Allgemeinheit, insbesondere für die Bewohner von Georgswerder, Wilhelmsburg, Veddel und der Region Süderelbe zur Stärkung der sozio-kulturellen Struktur.

Dies umfasst auch die Überlassung von Räumen an Dritte für den Betrieb von Werkstätten, Ateliers.

In dieser Weise soll das Haus als Begegnungsstätte auch einen Anlaufpunkt für ältere Menschen und Jugendliche im Ort darstellen. Außerdem wird die Begegnungsstätte für Veranstaltungen des Vereins genutzt.

Der zentrale Ort des Vereinslebens sollen der historische und denkmalwürdige Altbau von 1902/03 der Schule Rahmwerder Straße in Georgswerder sein. Daher wird sich der Verein auch dafür einsetzen, dass die Räumlichkeiten des Schulaltbaus Rahmwerder Straße 3, 21109 Hamburg, als Veranstaltungs- und Arbeitsraum genutzt werden können, um hier ein sozio-kulturelles Zentrum zu schaffen, dieses auszubauen und zu erhalten.

3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden
 - b) einer stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer KassiererIn bzw. einem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorstand hat das Recht, zu delegieren. Das heißt, Mitglieder können nach schriftlicher Absprache des Vorstandes, Projekte im Sinne des Vereins organisieren, ohne dass eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Jedes Jahr ist mindestens ein Mitglied des Vorstandes zu wählen.

6 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Veränderung der Satzung und der Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit
 - g) Wahl eines Rechnungsprüfers
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Vereinssatzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7 Mitgliedschaft

- Mitglied können alle sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Geburtstag, Anschrift, ggf. Telefonnummer und ggf. E-Mail Adresse des Bewerbers enthalten.
- Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe werden, die den Zweck des Vereins durch Geld- oder Sachspenden oder auf andere Weise unterstützt.
 - Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit vergeben werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) mit der Auflösung des Vereines
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigung von 3 Monaten zulässig.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Entscheidung des Vorstandes.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss endet ein Pachtvertrag für eine Raumnutzung mit dem Tage, an dem der Ausschluss wirksam wird, bzw. zu dem Termin, zu dem das Mitglied satzungsgemäß seinen Austritt aus dem Verein erklärt.

8 Beiträge und Finanzen

- Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und projektbezogenen Fördermitteln.
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Ordentliche und fördernde Mitglieder entrichten Jahresbeiträge im Voraus, bei Eintritt im laufenden Jahr anteilig vorschüssig.

4. Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Es gelten die Regelungen der gültigen Beitragsordnung.
5. Der Kassier legt einmal im Jahr einen Finanzbericht vor.
6. Der Kassenprüfer überprüft mindestens einmal pro Kalenderjahr das Kassen- und Rechnungswesen und teilt das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mit.

9 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10 Auflösung des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu und auch nicht auf bereits entrichtete Beiträge.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Hamburg-Georgswerder, 23. Juni 2010.